

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Beitzzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Angebefestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.
Nr. 270	Diez, Freitag den 19. November 1915	55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. J.-Nr. 16272. Coblenz, den 9. 11. 1915.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 16. 8. 1915, Abt. II. J.-Nr. 12162, betreffend die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter wird aufgehoben.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.
von Luchwald, Generalleutnant.

Abt. II. J.-Nr. 16272.

Befehl,

betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) verordne ich für den Befehlssbereich der Festung, insofern er im Bezirk des 18. Armee Korps liegt, folgendes:

§ 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitz einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

§ 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonntags und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 Mark pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zulieferhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet, nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zulieferhandels Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zulieferhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Coblenz, den 9. November 1915.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Erläuterungen und Ausführungs- bestimmungen

zu dem Befehl, betreffend die russischen Arbeiter.

Allgemeines.

Das Heimkehr- und Ortswechselverbot gilt für alle russischen Arbeiter und Arbeiterinnen, mögen sie in der Landwirtschaft, in Handel, Gewerbe oder Industrie beschäftigt sein, mögen sie bereits seit dem Jahre 1914 oder noch länger im Inlande oder erst später hergekommen sein. Die im vorigen Jahre noch notwendige Unterscheidung zwischen einzelnen Arten von russischen Arbeitern erübrigt sich jetzt.

Auch die deutschen Rückwanderer unterliegen dem Verbot. Deutsche Rückwanderer sind solche behufs dauernder Niederlassung in Deutschland eingewanderte russische Staatsangehörige, die deutscher Abstammung sind und sich ihr Deutschtum in Sprache und Sitte erhalten haben.

Die Veröffentlichung des neuen Befehls hat alsbald durch die Amts- und Kreisblätter und die sonstigen Veröffentlichungsstellen zu erfolgen. Außerdem ist der Befehl den russischen Arbeitern in deutscher und möglichst auch in polnischer Sprache durch Anschlag an geeigneten Stellen ihrer Arbeitsstätte oder des Arbeitsortes bekannt zu geben. Hierfür haben die Landräte (in Stadtkreisen die Ersten Bürgermeister) und gegebenenfalls die Bergpolizeibehörden zu sorgen. Von einer Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen ist jedenfalls abzusehen.

Zu § 1.

Das Verbot der unmittelbaren Heimkehr über die preussisch-russische Landesgrenze ist ein unbeschränktes, derart, daß nicht etwa die Zustimmung des Arbeitgebers von ihm entbindet.

Bei Vorhandensein eines dringenden Notstandes können in folgenden Fällen weibliche sowie männliche unter 17 und über 45 Jahre alte Arbeiter für bestimmte Zeit in die Heimat beurlaubt werden:

1. bei vom Kreischef (Kreisamtmann, Kreishauptmann, Polizeipräsident) des Heimatortes bescheinigter schwerer Erkrankung oder im Todesfall des in der Heimat zurückgebliebenen Ehegatten oder eines der Eltern,
2. bei vorgeschrittener Schwangerschaft,
3. zur Erledigung dringender Rechtsgeschäfte, wenn nach einer Bescheinigung des zuständigen Gerichts die Anwesenheit des Arbeiters in Rußland erforderlich ist,

4. wenn nach einer Bescheinigung des zuständigen Kreis- chefs, Kreisamtmannes, Kreishauptmanns, Polizeipräsidenten) die Anwesenheit des Arbeiters in Rußland für die Erhaltung seines wirtschaftlichen Bestehens, z. B. zur Abwendung schwerer Vermögensverluste, notwendig ist.

Die Beurlaubung ist aber auch in diesen Fällen zu versagen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, daß der betreffende Arbeiter den Urlaub erheblich überschreiten oder überhaupt nicht mehr zurückkehren würde.

Die Genehmigung zur dauernden Rückkehr nach Rußland kann solchen Arbeitern erteilt werden, die infolge Krankheit oder Unfalls dauernd völlig oder zum größten Teile erwerbsunfähig geworden sind.

Zuständig für Beurlaubung und dauernde Rück- erlaubnis ist der Landrat bezw. in Stadtkreisen der Erste Bürgermeister der Arbeitsstelle. Die Genehmigung, vor deren Erteilung in jedem Falle der Arbeitgeber zu hören ist, kann von der Stellung eines Haftgeldes abhängig gemacht werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Arbeiter im Besitze eines der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 521) entsprechenden Passes und eines von dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando gemäß den jeweilig bestehenden Vorschriften ausgestellten Grenzausweises ist. Die Arbeiterlegitimationskarte genügt nicht für den Grenz- übertritt nach Rußland.

Die für die weibliche und nicht wehrpflichtige männliche Arbeiter zulässige Heimkehr über einen neutralen Staat muß gemäß den zugunsten der Deutschen in Rußland mit der russischen Regierung getroffenen Abmachungen zugelassen werden, wenn die bisher hierfür vorgeschriebenen Bedin- gungen erfüllt sind. Eine nennenswerte tatsächliche Be- deutung wird diese Einschränkung des Heimkehrverbots auch künftig nicht gewinnen, da die Heimat des weit überwie- genden Teils der russischen Arbeiter westlich der derzeitigen russischen Front liegt, für sie also auch über das neutrale Ausland unerreichbar ist.

Zu § 2.

Das bisherige Verbot der Überschreitung der Orts- polizeibezirksgrenze ist jetzt auf alle, auch die in der In- dustrie beschäftigten russischen Arbeiter ausgedehnt und aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einem buchstäblichen Orts- wechselverbot erweitert, unter allgemeiner Freigabe des Besuchs des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes in der nächstgelegenen Kirche. Nachweislich notwendige Gänge zum nächsten Arzt, Apotheker und zur nächsten Hebammie wer- den ebenfalls zu dulden sein. Durch die Erweiterung des bisherigen Verbots soll einerseits der unerwünschte Wechsel der Arbeitsstelle weiter erschwert, andererseits verhindert werden, daß die russischen Arbeiter eines größeren Bezirks häufiger zusammenkommen und durch unruhige Geister zu Ordnungswidrigkeiten und Widergesetzlichkeit aufgereizt wer- den.

Für einen Wechsel der Arbeitsstelle ist nach wie vor grundlegende Voraussetzung die Erfüllung der Vorschriften über die Umschreibung der Arbeiterlegitimationskarte (Minderlaß vom 21. Dezember 1907). Im übrigen unterliegt ein solcher Wechsel innerhalb des Ortsbezirks, (Gemeinde- und Gutsbezirks) lediglich dem bürgerlichen Vertragsrecht. liegt dagegen die neue Arbeitsstelle in einem anderen Gemeindebezirk, so muß die Genehmigung der Ortspolizei- behörde, liegt sie in einem anderen Ortspolizeibezirk, die Genehmigung des Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) hinzutreten. Grundjährlich wird diese von dem Nachweise abhängig zu machen sein, daß dem Arbeiter die Beschäftigung von einem anderen Arbeitgeber zuge- sichert ist. Hat auch der seitherige Arbeitgeber dem Wechsel der Arbeitsstelle zugestimmt, so kann die Genehmigung ohne weiteres erteilt werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Entscheidung eine billige Abmessung der berechtigten Wünsche von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zugrunde zu legen sein. Auch gegen den Willen des bisherigen Arbeit-

gebens wird sie z. B. unbedenklich erteilt werden können, sobald der Ablauf des bisherigen Arbeitsvertrages nachgewiesen oder wenn der Arbeitgeber wegen Krankheit oder ungenügender Körperkräfte seinen bisherigen Platz offensichtlich nicht mehr auszufüllen vermag, oder beim Nachweise eines Verhaltens des Arbeitgebers, welches nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Arbeiter zur kündigungslosen Aufgabe des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

Zu § 3.

Der Bestimmung in Absatz 1 schwebt das Ziel einer Verlängerung des diesjährigen Arbeitsvertrages mit dem bisherigen landwirtschaftlichen Arbeitgeber vor. Der neue Vertrag wird tunlichst noch vor Ablauf des bisherigen abzuschließen sein und sowohl die bevorstehenden Wintermonate als das neue Wirtschaftsjahr zu umfassen haben. Der Inhalt des Arbeitsvertrages bleibt dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen; es kann aber als sicher angenommen werden, daß auch in diesem Jahre die Landwirtschaftskammern den Berufsgenossen mit der Aufstellung von Normativ-Bestimmungen für die Verträge zur Hand gehen werden, in welchen bezüglich des Arbeitsentgelts eine Unterscheidung zwischen der Zeit etwa vom 15. 12. bis 15. 3. und den darauf folgenden Monaten angestrebter Landarbeit zu machen wäre.

Die Landräte werden sich wie bisher die Förderung eines friedlichen Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur ersten Aufgabe zu machen und den Abschluß von Verträgen, durch die beide Teile zu ihrem Rechte kommen, mit ihrem Einflusse zu unterstützen haben. Einem feindseligen, irrtümlichen und tatkräftigen Eingreifen bedarf es in dieser Richtung bei denjenigen Arbeitern, die ihnen bis zum 15. Februar als solche gemeldet sind, die einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben. Scheitern aber ihre Bemühungen an unbegründetem Widerstande und dauernder Widergesetzlichkeit der Arbeiter, so sind diese, sobald sie als arbeitslos geworden zu erachten sind, der Kommandantur behufs Unterbringung in einem Gefangenenlager zu melden.

Die Festsetzung der Endfrist zur Beantragung der Arbeiterlegitimationskarte für 1916 auf den 31. Januar dient mittelbar dem rechtzeitigen Abschluß des neuen Arbeitsvertrages, da die monatliche Angabe des Arbeitgebers ein wesentlicher Bestandteil der Legitimationskarte ist.

Zu bemerken bleibt, daß weder der Nichtabschluß des neuen Vertrages noch die nicht rechtzeitige Beantragung der Legitimationskarte unter gerichtliche Strafe gestellt ist. Der Ausgleich dafür liegt im ersteren Falle in der schließlichen Unterbringung des arbeitslos gewordenen Arbeiters in einem Gefangenenlager, im zweiten Falle in der Einziehung der erhöhten Gebühr von 5 Mark, die für die Ausstellung aller erst nach dem 31. Januar bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationskarten Platz greift. Die allgemeinen Vorschriften über die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter für das Jahr 1916 werden demnächst ergehen.

Die im Absatz 3 aufrecht erhaltene Unterhaltungspflicht des Arbeitgebers ist das notwendige Gegenstück zum Ortswechselverbot. Die vom Arbeiter zu zahlende Entschädigung ist entsprechend den gesteigerten Lebensmittelpreisen auf 0,70 Mark erhöht. Die Unterhaltungspflicht beginnt mit dem Ablauf des bisherigen Arbeitsvertrages und endet mit dem Abschluß des neuen Vertrages, sei es, daß dieser mit dem bisherigen, sei es, daß er mit einem neuen Arbeitgeber abgeschlossen wird. Denn ein Wechsel der Arbeitsstelle nach Ablauf der diesjährigen Arbeitszeit kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da Fälle denkbar sind, in denen er durch die Sachlage gerechtfertigt erscheint und auch im Besten des Arbeitgebers liegt. Die zur Vermittlung eines Arbeitsstellenwechsels berufenen Stellen sind die Arbeitsämter der Landwirtschaftskammern und zum

gleichzeitig von Angebot und Nachfrage im ganzen Lande die Deutsche Arbeiterzentrale. Ihnen bleibt die notwendige Handhabung der Vermittlung, von welcher unbeamtete Stellenvermittler nach wie vor während des Krieges ausgeschlossen sind, überlassen. Ihre Tätigkeit wird vornehmlich in der Uebergangszeit vom Abschluß der diesjährigen Herbstarbeiten bis Ende Januar d. Js. in Anspruch genommen werden.

Einer etwa hervortretenden Neigung einzelner Arbeitgeber, ihren Arbeiterstamm während des Winters in unsachgemäßer Weise zur Ersparung von Löhnen und in der Absicht einzuschränken, im Frühjahr dafür Ersatz durch Kriegsgefangene zu suchen, ist mit dem Hinweise darauf zu begegnen, daß zu derartigen Zwecke Kriegsgefangene nicht werden zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 4.

Durch die in der Verordnung vom 16. 8. 1915 für die Verletzung des Ortswechselverbots allein vorgeordnete Gefängnisstrafe ging auch in leichteren Fällen, wo die Absicht weder des Vertragsbruchs noch der unerlaubten Heimkehr vorlag, die Arbeitskraft des betreffenden Arbeiters dem Arbeitgeber für längere oder kürzere Zeit verloren. Dies soll vermieden werden dadurch, daß künftig für solche Fälle in erster Linie die Verhängung von Geldstrafe vorgesehen ist, die den Vorzug auch deshalb verdient, weil sie sich dem ausländischen Arbeiter in der Regel fühlbarer machen wird, als eine kurze Gefängnisstrafe. Dagegen muß nach wie vor dem schweren Vertragsbruch, sei es mit oder ohne unerlaubte Heimkehr, mit Freiheitsstrafe entgegengetreten werden. Da nach der Sach- und Rechtslage der erste Angriff bei der Strafverfolgung wohl stets der Polizeibehörde obliegen dürfte, so hat diese es bis zu einem gewissen Grade in der Hand, in jedem Falle nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zwischen der Verfolgung im gerichtlichen Verfahren (Gefängnisstrafe) und der Verhängung einer Geldstrafe pflichtmäßig zu wählen. Bei Verurteilung zu Gefängnis ist es aber, um der Strafe eine volle Wirkung zu gewährleisten, notwendig, den betreffenden Arbeiter nicht unmittelbar nach beendeter Strafverbüßung wieder einer Arbeitsstelle zuzuführen, sondern er wird zunächst für etwa 4 Wochen einem militärischen Gefangenenlager zu überweisen und dort mit schweren Arbeiten zu beschäftigen sein.

Die für die milderen Fälle des Ortswechselverbots angedrohten Geldstrafen sind in ihrem Höchstbetrage so bemessen, daß sie von den Arbeitern mit Hilfe der reichlich gemachten Ersparnisse in der Regel werden bezahlt werden können. Erforderlichenfalls steht einer Einziehung aus dem bei dem Arbeitgeber gestellten Haftgelde unter Vorbehalt dessen demnächstiger Wiederauffüllung nichts entgegen, da letzteres zur Sicherung der Rechte des Arbeitgebers aus dem Arbeitsvertrage bestimmt ist, diese Rechte aber durch die Uebertretung des Ortswechselverbots gefährdet werden.

In allen Uebertretungsfällen, für welche Geldstrafe angedroht ist und in nicht höherem Betrage als 30 Mark eventl. 3 Tage Haft angemessen erscheint, haben die Polizeibehörden die Geldstrafe und die im Unvermögensfalle an ihre Stelle tretende Haftstrafe gemäß den Vorschriften des Gesetzes über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 25. April 1883 (G.-S. S. 65) festzusetzen. Bei Bemessung ihrer Höhe im einzelnen Falle ist darauf Bedacht zu nehmen, daß einerseits die Strafe sich dem schuldigen Arbeiter genügend fühlbar macht und daß er andererseits sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu erschwingen vermag, damit die Abbüßung von Haftstrafe und die daraus erwachsende Arbeitsentziehung tunlichst vermieden wird.

Coblenz, den 9. November 1915.

**Der Kommandant
der Festung Coblenz Ehrenbreitstein.**
gez.: von Luckwald, Generalleutnant.

Bekanntmachung

über Kaffee, Tee und Kakao. Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über Bestandsaufnahme der Vorräte an Kaffee, Tee und Kakao zu treffen.

§ 2.

Der Reichskanzler ist befugt, Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Kaffee, Tee und Kakao sowie über die Gestaltung der Preise zu treffen.

§ 3.

Der Reichskanzler ist befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Kolonialwaren auszudehnen.

Er erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann dabei anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, im Urteil dem Staate verfallen erklärt werden können.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen. Vom 11. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Buchweizen und Hirse sowie Herstellerpreise für deren Bearbeitungen nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.

§ 2.

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes die Preise (§ 1) herabsetzen.

Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.

§ 3.

Insofern Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Buchweizen und Hirse sowie deren Bearbeitungen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfstellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalverbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) vereinigen.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen.

§ 5.

Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 6.

Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 8.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 9.

Buchweizen und Hirse dürfen nicht zu Branntwein verarbeitet werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 15. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Diez, den 13. November 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Gemäß § 2 Absatz 1 der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 91 S. 439) über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten, haben Sie mir bei Beginn jedes Halenderviertelsjahres über die in Ihren Gemeinden vorhandenen Mengen an Delfrüchten getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren zu berichten. Ich ersuche dieses für die Zukunft zu beachten und mir den am 1. Oktober d. Js. fälligen Bericht für das abgelaufene Vierteljahr umgehend zu erstatten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Schön.

M. 10 289.

Diez, den 15. November 1915.

Bekanntmachung

Die stellvertretende 30. Infanterie-Brigade hält vom 19. bis 26. November d. Js. auf der Schmittenhöhe bei Niederlahnstein Scharschießen ab.

Das Gelände wird täglich von morgens 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr durch Posten und Warnungstafeln abgesperrt. Das Betreten des Schussfeldes ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Den Anordnungen des Absperrkommandos ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Schön.